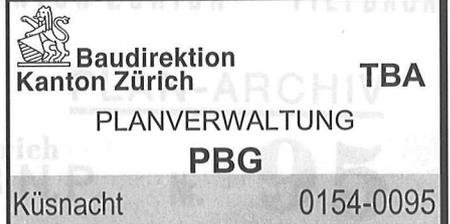


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 14. November 1973



Küsnacht

5741. Quartierplan. Am 25. September 1973 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. April 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 8 Riet in Itschnach. Dieser Beschluss wurde am 4. Mai 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 24. September 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Südosten durch die Zumikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, im Norden und Nordwesten durch den Waldrand bzw. die Grenze des Baugebiets sowie im Südwesten durch die bereits bestehende Bebauung und durch die Krummackerstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Küsnacht wie auch mit Ausnahme des Grundstücks der Steo-Stiftung (Gemeinde Küsnacht) innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Das Grundstück der Steo-Stiftung soll auf Grund der bereits vorliegenden Grünzonenplanung der Gemeinde Küsnacht und der in Ausarbeitung befindlichen Ortsplanungsrevision der Freihaltezone zugeteilt werden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die von der Zumikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, abzweigende Schüracherstrasse, die in die Zumikerstrasse ausmündende Rietstrasse, die zwischen der Riet- und der Schüracherstrasse verlaufende Chrummwisstrasse, die zwischen der Chrummwisstrasse und der Schüracherstrasse verlaufende Strasse Im Underriet sowie die von der Schüracherstrasse abzweigende Friedhofstrasse. Zwischen der Schüracherstrasse und dem Kusenbach wurde ferner noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden. Für einen allfälligen späteren Anschluss der zu verlängernden Krummackerstrasse an die Schürackerstrasse wurden Baulinien festgesetzt. Die Rietstrasse darf, wie im vorliegenden Quartierplanverfahren vorgesehen, zwischen der Chrummwisstrasse und der Zumikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, nur in Richtung Nord-Süd befahren werden. Die Signalisierung ist im Einvernehmen mit dem kantonalen Polizeikommando, Verkehrsabteilung, auf Kosten des Quartierplans auszuführen.

Die mit 19—22 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Quartierstrasse. Gleichzeitig werden die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 816/1959 an der Chrummwisstrasse, an der Rietstrasse, an der Schüracherstrasse und für einen ursprünglich vorgesehenen Fussweg zwischen Schüracherstrasse und der zu verlängernden Krummackerstrasse aufgehoben. Die Baulinien an der Zumikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5 und an der Krummackerstrasse werden in separaten öffentlichen Vorlagen festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 13,7 % bei der Schüracherstrasse, von 10 % bei der Verbindungsstrasse zwischen Schüracher- und verlängerter Krummackerstrasse, von 6 % bei der Rietstrasse, von 5,5 % bei der Chrummwisstrasse und von 4,5 % bei der Strasse im Underriet auf.

Der den Akten beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 26. April 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 8 Riet mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 816/1959 festgesetzten Baulinien in diesem Gebiet wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Die Rietstrasse darf zwischen der Chrummwisstrasse und der Zumikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, nur in Richtung Nord-Süd befahren werden. Die Signalisierung ist im Einvernehmen mit dem kantonalen Polizeikommando, Verkehrsabteilung, auf Kosten des Quartierplans auszuführen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktionen der Polizei und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. November 1973.

Vor dem Regierungsrat,

Der Staatsschreiber:

Roggwiller